

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 6. Juni 2023

Erläuterungen zur 1034. Sitzung des Bundesrates am 16. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

TOP	Titel der Vorlage	Seite
2	Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG) ➤ Fristgerechte Differenzierung verfassungskonformer Pflegebeiträge sowie Nachbesserungen bei den geplanten Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige und Unterstützungsangeboten für Pflegende	3
8	Entschließung des Bundesrates "Schaffung eines MVZ-Regulierungsgesetzes" ➤ Forderung nach mehr Transparenz über Inhaberstrukturen sowie nach Maßnahmen zum Erhalt von Bedarfsorientierung und Pluralität medizinischer Leistungsangebote	5

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	13	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht ➤ Mehr Klimaschutz und beschleunigte Verfahren	7
!	14	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes ➤ Neues Flüssiggasterminal und klimaneutrale Infrastruktur	10
!	19	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission ➤ Modernisierung der EU-Vorschriften zum Führerschein – Mehr Sicherheit im Straßenverkehr und Erleichterung der Freizügigkeit	11
!	26	Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2023 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 - RWBestV 2023) ➤ Gesetzliche Rentensteigerung ab Juli 2023; die Ost-West-Angleichung bei den Rentenwerten ist vollendet.	14

**TOP 2: Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege
(Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG)
- BR-Drucksache 220/23 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Basierend auf einem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen hat der Deutsche Bundestag am 26.05.2023 das o. g. Gesetz mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossen.¹

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.04.2022 für nach Kinderzahl differenzierte Beitragssätze zur sozialen Pflegeversicherung (SPV) wird ab Juli 2023 umgesetzt. Dazu werden einerseits für das zweite bis fünfte Kind bis zu deren vollendetem 25. Lebensjahr Beitragsabschläge festgelegt sowie andererseits der allgemeine Beitragssatz und zusätzlich der Kinderlosenzuschlag erhöht.

Neben moderat höheren Beitragseinnahmen soll zur kurzfristigen Liquiditätssicherung beitragen, dass die SPV bis 31.12.2023 mit 500 Millionen Euro nur 50 Prozent der Liquiditätshilfe des Bundes an den Ausgleichsfonds zurückzahlen muss, den Rest erst bis 31.12.2028. Falls unterjährig kurzfristig weiterer Liquiditätsbedarf entsteht, wird die Bundesregierung ermächtigt, die Beitragssätze per Rechtsverordnung anzupassen – abweichend vom Gesetzentwurf jedoch mit Beteiligung des Deutschen Bundestages sowie mit Zustimmung des Bundesrates.

Zudem werden mit dem Gesetz diverse Leistungsbeträge ab 01.01.2024 um 5 Prozent erhöht. Gleichzeitig treten Anpassungen beim Zugang zu Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen in Kraft. Ab 01.01.2025 werden die Leistungszuschläge um weitere 4,5 Prozent angehoben und ab 01.01.2028 werden die Geld- und Sachleistungen in Anlehnung an die Preisentwicklung automatisch dynamisiert.

Weitere Regelungen dienen der Digitalisierung in der Langzeitpflege und führen zu mehr und barrierefreier Transparenz über die Landesrahmenverträge. Das neue Personalbemessungsverfahren in Pflegeheimen wird schneller und unter Berücksichtigung von Entwicklungen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Erkenntnissen aus dem Modellprogramm umgesetzt.

Folgende Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf sind erwähnenswert:

- Telefonische Pflegebegutachtungen werden für erwachsene Pflegebedürftige regelhaft ermöglicht, jedoch nur auf deren Wunsch und nur bei Folgebegutachtungen.
- Von Kommunen initiierte Modellvorhaben im Rahmen des „Innovationsbudgets Pflege“ sind nunmehr doch nicht befristet und können zu 50 Prozent bezuschusst werden. Ebenso wird das Förderprogramm zur besseren Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf verlängert und soll neben der Reduzierung von Leiharbeitskräften, fairer Anwerbung und klaren Refinanzierungsregelung insbesondere kleineren Pflegeeinrichtungen helfen. Refinanziert werden unter bestimmten Voraussetzungen auch Kräfte aus einem Springerpool.

¹ DIP-Vorgang

- Der Anspruch auf ein Gemeinsames Jahresbudget, in das die bisherigen Leistungsbeträge der Verhinderungs- und der Kurzzeitpflege 1:1 übernommen werden, soll für schwerst pflegebedürftige Minderjährige und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bereits am 01.01.2024 in Kraft treten. Für alle anderen von Angehörigen gepflegten Pflegebedürftigen tritt dies sechs Monate später als geplant am 01.07.2025 in Kraft.
- Regungen zum Erhebungs- bzw. Nachweisverfahren über die Kinderzahl für die Festlegung des Beitragssatzes wurden ebenfalls modifiziert; der Zeitraum für die eventuelle Erstattung überzahlter Beiträge wurde gegenüber dem Gesetzentwurf um sechs Monate verlängert (Erstattungsbeträge sind von den Pflegekassen zu verzinsen).
- Im Vorgriff auf die geplante Reform der Notfallversorgung wurde der Auftrag an den Gemeinsamen Bundesausschuss zum Beschluss einer Richtlinie zur Ersteinschätzung in Krankenhäusern geändert.

Ergänzende Informationen

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen entsprach inhaltlich dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, zu dem der Bundesrat in seiner 1033. Sitzung am 12.05.2023 Stellung genommen hatte [BR-Drucksache 165/23 (Beschluss)]. Bereits am 10.05.2023 fand zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und zu thematisch zugehörigen Oppositionsinitiativen eine öffentliche Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages statt.² Die erste Lesung im Deutschen Bundestag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte am 24.05.2023 nach Abschluss der Beratungen in den Bundestagsausschüssen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde vom Deutschen Bundestag am 26.05.2023 für erledigt erklärt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

In einer Empfehlung für eine EntschlieÙung werden die pflegebezogenen Verbesserungen begrüÙt. Sie seien jedoch unzureichend und es sei eine strukturelle Reform unter frühzeitiger Einbeziehung der Länder nötig. Außerdem setze die zur Notfallversorgung beschlossene Änderung falsche Anreize; sie sei im Zuge der geplanten Reform zu revidieren, die Verantwortung des vertragsärztlichen Bereichs für ambulant behandelbare Notfälle zu stärken sowie die Patientensteuerung durch Gemeinsame Leitstellen vorzunehmen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er zum Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren lässt“. Zudem ist über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

² öffentliche Anhörung

TOP 8: Entschließung des Bundesrates „Schaffung eines MVZ-Regulierungsgesetzes“ - BR-Drucksache 211/23 -

Inhalt der Vorlage

Der von Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein initiierte Entschließungsantrag³ beinhaltet im Kern die Aufforderung, die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen für Erwerb, Gründung und Betrieb Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) neu zu justieren sowie mehr Transparenz in die Entwicklung bei MVZ zu bringen. Begründet wird dies mit dem wachsenden Marktanteil von investorengetragenen MVZ (iMVZ) und daraus resultierenden möglichen Risiken für die medizinische Versorgung.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre habe gezeigt, dass Investoren Versorgungskapazitäten tendenziell in lukrative Ballungsgebiete verlagern und ihr Angebot auf gut skalierbare, umsatzsteigernde Leistungen fokussieren. Es sei zu befürchten, dass nicht mehr das gesamte bedarfsnotwendige Behandlungsspektrum flächendeckend sicherzustellen ist und die Ausgewogenheit sowie Pluralität der Versorgungslandschaft gefährdet werde.

Um dem zu begegnen, enthält der Entschließungsantrag eine Reihe von Forderungen an die Bundesregierung, so die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für MVZ-Träger und -Betreiber auf Praxisschildern sowie eines MVZ-Registers, das auch Informationen über nachgelagerte Inhaberstrukturen einschließt.

Außerdem soll die Gründungsbefugnis von Krankenhäusern für ärztliche und zahnärztliche MVZ auf die jeweiligen arztgruppenbezogenen Planungsbereiche beschränkt sowie eine differenzierte prozentuale Begrenzung der Versorgungsanteile neuer, von einem Träger gegründeter MVZ im jeweiligen arztgruppenbezogenen Planungsbereich bzw. im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung festgelegt werden. Für unterversorgte oder hiervon bedrohte Planungsbereiche sind Ausnahmen vorzusehen.

Die Möglichkeiten zum Arztstellenerwerb für MVZ im Wege des Zulassungsverzichts in Planungsbereichen mit Zulassungsbeschränkung sowie von „Konzeptbewerbungen“ für MVZ ohne Benennung einer konkreten Ärztin oder eines konkreten Arztes sollen gestrichen, Regelungen für Eigenrichtungen Kassenärztlicher Vereinigungen und kommunal getragene MVZ modifiziert werden. Die ärztliche Leitung von MVZ und deren Schutzfunktion gegen sachfremde Einflussnahme sollen gestärkt, Disziplinarmaßnahmen auch auf MVZ ausgeweitet und nicht zuletzt klargestellt werden, dass einem MVZ die Zulassung entzogen werden kann, wenn es nicht sicherstellt, dass die dort angestellten Ärztinnen und Ärzte ihren vertragsärztlichen Pflichten nachkommen.

Ergänzende Informationen

In anderen (angelsächsisch geprägten und skandinavischen) Staaten oder Regionen haben Zentren mit einem kommunalen, bevölkerungsbezogenen, multidisziplinären und integrativen Auftrag zur Primär- und Akutversorgung oft eine jahrzehntelange Tradition in der gesundheitlichen

³ *Rede [Vorstellung in der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12.05.2023 (dort TOP 60)]*

Daseinsvorsorge. Sie bieten ambulante und teilweise tagesklinische allgemeinmedizinische und fachärztliche Leistungen für alle Altersgruppen an. Teilweise werden dort auch Leistungen der Prävention, Labor- oder bildgebende Diagnostik sowie veranlasste Leistungen [z. B. Physiotherapie, (häusliche) Krankenpflege, Rehabilitation oder psychosoziale Dienstleistungen] erbracht oder koordiniert.⁴ Anders als in Deutschland sind die öffentlichen Gesundheitswesen in diesen Staaten üblicherweise staatlich organisiert und steuerfinanziert.

In Deutschland gibt es seit 2004 die Möglichkeit, MVZ zu gründen und zu betreiben. Leitgedanke war, auch hierzulande in der ambulanten Versorgung besser steuern und koordinieren, Synergieeffekte durch die gemeinsame Nutzung von Labor- oder anderen Diagnostikkapazitäten generieren sowie insgesamt eine bessere und gleichzeitig wirtschaftlichere Versorgung der Patientinnen und Patienten erreichen zu können. Zunächst sollte es dabei nur ärztlich gegründete und geleitete MVZ im ambulanten Bereich oder an bzw. in Trägerschaft von Krankenhäusern geben, später wurde die Möglichkeit des Fremdbesitzes und damit auch der Etablierung von iMVZ eröffnet.

Problematische Entwicklungen im Zusammenhang mit MVZ beschäftigen die gesundheitspolitische Diskussion bereits seit mehreren Jahren. Erwähnt seien das 2019 verabschiedete Terminservice- und -Versorgungsgesetz, der ebenfalls in der 19. Wahlperiode im Deutschen Bundestag behandelte Antrag der Fraktion Die Linke „Kapitalinteressen in der Gesundheitsversorgung offenlegen“ sowie ein thematisch zugehöriger Antrag der AfD-Fraktion, zu denen am 04.03.2020 eine öffentliche Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages durchgeführt wurde.⁵ Außerdem wurde 2020 ein vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten zu „Stand und Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen zu medizinischen Versorgungszentren (MVZ)“ vorgelegt.⁶

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) fasste seit 2020 jährlich einen Beschluss zur Thematik, zuletzt am 27.03.2023 einen Umlaufbeschluss, der auch die Basis für den vorliegenden Entschließungsantrag ist.⁷

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

⁴ *Gutachten 2023 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen*

⁵ *öffentliche Anhörung*

⁶ *Rechtsgutachten*

⁷ *GMK-Beschlüsse 2020, 2021 und 2022 sowie 2023*

**TOP 13: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht
- BR-Drucksache 201/23 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das maßgebliche Ordnungsrecht im Bereich der Luftreinhaltung, Anlagenemission sowie Emissionen aus dem Verkehrsbereich. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde das Ziel einer erheblichen Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahrensdauer im Bereich der erneuerbaren Energien vereinbart (dort Seite 56). Dieses Ziel soll u. a. durch Änderung des BImSchG im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung erreicht werden. Zusätzlich sollen die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung, die Deponieverordnung, die Verordnung über das Genehmigungsverfahren und das Bundesnaturschutzgesetz geändert werden. Zudem wird hierdurch ein schnellerer Ausbau der erneuerbaren Energien, der für die Erreichung des gesetzlichen Ziels der Klimaneutralität erforderlich ist, unterstützt. Weitgehende Maßnahmen sollen die bisherige Geschwindigkeit der Emissionsminderung entsprechend steigern. Hierzu sollen auch schnellere und unkompliziertere Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren beitragen. Dementsprechend sollen auf der Grundlage des BImSchG erlassene Verordnungen nun einen weiteren Schutzpunkt für das Klima darstellen.

Zur Erreichung dieser Ziele und zur Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage soll das „Klima“ als ausdrückliches Schutzgut im BImSchG verankert werden. Damit sollen auch auf Grundlage des BImSchG Verordnungen zum Klimaschutz erlassen werden können. Dies soll zum einen Rechtssicherheit schaffen und zum anderen einen substanziellen Beitrag zur Erreichung der im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 leisten. Weiterhin werden verschiedene Änderungen der Verfahrensregelungen im BImSchG, welche eine Verkürzung oder Vereinfachung der Genehmigungsverfahren zur Folge haben, implementiert.

Darüber hinaus ist eine Überarbeitung der Repowering-Regelungen enthalten. Änderungs-genehmigungsverfahren nach §16b BImSchG sollen den Grundfall eines Repowering-Verfahrens darstellen. Die Deltaprüfung soll auf alle öffentlichen Belange ausgeweitet werden.

Des Weiteren sollen durch Konkretisierungen des einschlägigen nationalen Fachrechts einzelne Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU⁸ über Industrieemissionen umgesetzt werden. Unter anderem wird die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Genehmigungserteilung für wesentliche Anlagen-Änderungen (jede Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder Erweiterung einer Anlage) vorgeschrieben. Zudem ist vorgesehen, eine Akutprüfung bei Unfällen oder Vorfällen unabhängig vom Genehmigungsdatum der Anlage einzuführen. Lärminderungsplanung auf Basis der Richtlinie 2002/49/EG⁹ über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm soll verschoben werden und spätestens bis Mitte 2024 stattfinden. Hierdurch wird Zeit für die Überprüfung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen und für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung geschaffen.

⁸ [Richtlinie 2010/75/EU](#)

⁹ [Richtlinie 2002/49/EG](#)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Gesetzentwurf sieht vor, die konkrete Prüfung von Vorhaben auf die Belange von Klima bzw. Klimaschutz zu ermöglichen. Hierdurch sollen zentrale Aspekte von internationalen Verpflichtungen auf alltägliche Vorhabenebenen heruntergebrochen werden. Auch soll hierdurch Klarheit geschaffen werden, da zentrale Prüfgegenstände mit in die Prozesse einbezogen werden. Dies kann sowohl von den Antragstellenden im Rahmen der Unterlagen und Vorplanung klärend aufgegriffen werden, schafft aber auch klare Optionen und Handlungslinien für die Genehmigungsbehörden bezüglich (Neu-)Anlagen und dem öffentlichen Interesse.

Vor allem im Rahmen des so genannten „Repowering“¹⁰, Wiederbebauung von bestehenden Windenergieflächen mit neuen, moderneren Anlagen mit eventuell abweichenden Höhen oder Anlagenanzahl, ist eine Prüfung nach BImSchG als Änderungsprüfung nun vorgeschrieben. Dies ermöglicht eine weitere Stärkung der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt, da hier zahlreiche Flächen aufgrund von langjähriger Nutzung zum Potenzial für Repowering gehören.¹¹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* setzt sich in der empfohlenen Stellungnahme mit verschiedensten Themen auseinander. Das zentrale Anliegen der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und den damit einhergehenden beschleunigten Ausbau von erneuerbaren Energien wird unterstützt. Dennoch sei ein konkreter gesetzlicher Prüfkatalog zu präferieren. Auch wurde der Komplex von Antragsfristen, Vollständigkeit von Unterlagen zu Beginn bzw. Abschluss des Genehmigungsverfahrens, elektronischen Antragsmöglichkeiten sowie unter Umständen elektronischen Auslagen von Plänen bzw. Bürgerbeteiligung thematisiert. Pflichtstellungen sowie die Beteiligung von unterschiedlichen Behörden und verfahrensinterne Fristsetzungen sollen zudem angepasst und beschleunigt werden. Erörterungstermine sollen zukünftig nach Bedarf an den Verfahrensverlauf angepasst werden. Zudem sollen nur Einwendungen von direkt Betroffenen möglich sein, welche u. a. auch in Präsenz bei den entsprechenden Terminen erörtert werden. Auch werden Klarstellungen bezüglich der Anwendbarkeit des BImSchG auf Anlagengenehmigungsverfahren und die etwaige vereinfachte Anwendung empfohlen. Außerdem wird eine Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezüglich der Anwendung der bestehenden Regelungen auf Zuwegungen und Kabeltrassen für Windenergieanlagen angeregt.

Die Empfehlungen des *Wirtschaftsausschusses* decken sich zum Teil mit denen des *Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*. Darüber hinaus gibt es alleinige Empfehlungen wie die Streichung des Begriffs „Klima“ im Gesetzentwurf. Zudem werden Änderungen in den Bereichen der Verschlankung von Behördenbeteiligung, Fristen, Erörterungstermin nur auf Antrag, Unterlagenvollständigkeit sowie Vereinfachung von Änderungen an Anlagentyp und Errichtungsort empfohlen.

¹⁰ *Abschlussbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe "Repowering" vom 20.11.2018 zur Modernisierung von Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt*

¹¹ *Pressemitteilung des MWU vom 13.05.2023*

Der *Rechtsausschuss* sieht neben der Beseitigung von unklaren Formulierungen Änderungsbedarf hinsichtlich der vorgesehenen Regelungen bei Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter betreffen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

TOP 14: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes - BR-Drucksache 219/23 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Zur Diversifizierung der Versorgungsmöglichkeiten mit Erdgas ist die Einspeisung von verflüssigtem Erdgas (LNG) erstrebenswert. Dieses LNG-Beschleunigungsgesetz dient dem beschleunigten Aufbau der notwendigen Infrastruktur. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen weitere Beschleunigungen ermöglicht werden; dies gilt vor allem für einzelne Gasfernleitungen zur Verbindung im Binnenland. Zusätzlich soll im Rahmen des Planfeststellungsrechtes nach dem Energiewirtschaftsrecht eine Konkretisierung vorgenommen werden. Weitergehend sollen die unter das LNG-Beschleunigungsgesetz fallenden Anlagenstandorte fortentwickelt werden. Außerdem sollen die Voraussetzungen für die Nachnutzung von Infrastruktur durch klimaneutralen Wasserstoff bzw. dessen Derivate klarer gefasst und operationalisiert werden. Ziel ist es hierbei, die Nachnutzung dieser Standorte rechtlich besser abzubilden und eine behördliche Überprüfbarkeit zu gewährleisten.

Das In-Kraft-Treten ist am Tag nach der Verkündung vorgesehen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die im LNG-Beschleunigungsgesetz festgeschriebenen Standorte unterstützen die Gasversorgungssicherheit von Deutschland und Nachbarstaaten (vor allem von solchen ohne eigene Seezugänge). Im Rahmen der Nachnutzung und Umnutzung von bestehenden Pipelinesystemen spielt ein ostdeutscher Hafen (Mukran in Mecklenburg-Vorpommern) für die Versorgung von Sachsen-Anhalt sowie anderen östlicheren Ländern eine zentrale Rolle.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und schlägt vor, Aspekte wie nachgelagerte Fernleitungsinfrastruktur nach wie vor mit zu berücksichtigen sowie Planergänzungsverfahren zu ermöglichen. Zudem werden Klarstellungen für die Infrastruktur im Bereich Mukran angestrebt.

Der Ausschuss für *Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

TOP 19: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission - BR-Drucksache 153/23 -

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) möchte durch eine Überarbeitung der EU-Vorschriften über den Führerschein die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern und die Freizügigkeit der Menschen in der EU erleichtern. Gleichzeitig will sie damit einen Beitrag zu einem nachhaltigen Straßenverkehr und seinem digitalen Wandel leisten. Dazu schlägt sie insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Verbesserte Fahrfähigkeiten und -kenntnisse, mehr Fahrerfahrung sowie Eindämmung und Ahndung gefährlicher Verhaltensweisen: Mit neuen Vorschriften für die Ausbildung, Prüfung und Probezeit sollen vor allem junge Fahranfängerinnen und -anfänger die für ein sicheres Fahren erforderlichen Fähigkeiten und das erforderliche Risikobewusstsein erwerben. Nach dem Konzept des „begleiteten Fahrens“ können Personen ab dem Alter von 17 Jahren bereits ihre Prüfung ablegen, mit dem Fahren von Personenkraftwagen und Lastkraftwagen beginnen und so Fahrerfahrung sammeln. Für sie gilt dann eine mindestens zweijährige Probezeit nach Bestehen der Führerscheinprüfung und die Null-Promille-Grenze bezüglich von Alkohol am Steuer.
- Gewährleistung einer angemessenen körperlichen und geistigen Tauglichkeit der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer in der gesamten EU: Die geltenden Regelungen für Nichtberufskraftfahrerinnen und -kraftfahrer sollen verbessert werden. So soll z. B. ab dem 70. Lebensjahr das Führscheindokument bereits nach fünf Jahren erneuert werden müssen; die EU-Mitgliedstaaten könnten dann häufigere ärztliche Kontrollen oder sonstige besondere Maßnahmen (wie z. B. Auffrischkurse) vorschreiben.
- Beseitigung unangemessener oder unnötiger Hindernisse für Bewerberinnen und Bewerber um Führerscheine und Führerscheininhaberinnen und -inhaber aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse, unterschiedlicher Vorschriften zur Bestimmung des ordentlichen Wohnsitzes von in der EU ansässigen Personen oder fehlende Aufrechterhaltung bestimmter Fahrerlaubnisse bei Reisen und Wohnsitzwechsel in der EU. Darüber hinaus soll die Gültigkeit von Führerscheinen weiter harmonisiert und – laut Kommission als Weltneuheit – ein digitaler Führerschein eingeführt werden. Dies erleichtert den Ersatz, die Verlängerung oder den Tausch eines Führerscheins erheblich, da alle Verfahren online abgewickelt werden können.
- Die EU-Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass bis zum 19.01.2030 (statt bis 2033) alle Führerscheine, die in Umlauf sind, den Anforderungen der neuen Führerscheinrichtlinie genügen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der vorliegende Vorschlag ist ein zentraler Baustein des EU-Gesetzespakets zur Straßenverkehrssicherheit. Weitere Initiativen betreffen die Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte sowie die unionsweite Wirkung bestimmter Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust (BR-Drucksache 110/23, TOP 17 und BR-Drucksache 155/23, TOP 20).

Die Kommission verfolgt weiterhin ihre „Vision null Straßenverkehrstote“ bis 2050 und will bereits bis 2030 die Anzahl der Toten und Schwerverletzten um 50 Prozent senken. 2022 verloren auf den Straßen der EU über 20.000 Menschen ihr Leben – die überwiegende Anzahl der Opfer war zu Fuß, mit dem Rad, mit Rollern und mit Motorrädern unterwegs. Nach Erkenntnissen der Kommission machen junge Fahrerinnen und Fahrer unter 30 Jahren zwar nur 8 Prozent aller Autofahrerinnen und -fahrer aus, sind jedoch an zwei von fünf tödlichen Zusammenstößen beteiligt.

Vor allem zu den geplanten Regelungen über die begrenzte Gültigkeitsdauer von Führerscheinen mit möglichen regelmäßigen Gesundheitsüberprüfungen der über 70-Jährigen gehen die Meinungen in der öffentlichen Diskussion auseinander:

Eine gesetzliche Verpflichtung zu Eignungsuntersuchungen von Seniorinnen und Senioren erachtet der Allgemeine Deutsche Automobil-Club e. V. (ADAC) als nicht verhältnismäßig. Denn „gerade ältere Verkehrsteilnehmende zeichnen sich in der Regel durch einen situationsangepassten Fahrstil sowie vorausschauendes Fahren aus. Riskante Manöver meiden sie“.¹² Der Bundesminister für Digitales und Verkehr, Dr. Volker Wissing, äußerte sich „skeptisch“ über einen möglichen verpflichtenden Gesundheitscheck für Seniorinnen und Senioren und sieht dafür „keinen Grund“.¹³

Aus dem Deutschen Bundestag gibt es unterschiedliche Einschätzungen. Während Abgeordnete von Bündnis 90/ Die Grünen und SPD-Fraktion¹⁴ sich mit Blick auf ungeschützte Verkehrsteilnehmende und steigenden Gesundheitsrisiken im Alter grundsätzlich zustimmend äußerten, sieht neben den Fraktionen von AfD und Die Linke insbesondere die CDU/ CSU-Fraktion¹⁵ darin eine überzogene Regelung, die ältere Menschen unangemessen diskriminiere.

Laut dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat liegt der Anteil von Menschen von 65 oder mehr Jahren an der Gesamtbevölkerung derzeit bei etwa 22 Prozent. Aber nur etwa 14,5 Prozent aller Unfallbeteiligten seien bei Unfällen mit Personenschaden dieser Altersgruppe zuzuordnen. Allerdings stellte Siegfried Brockmann, Leiter der Unfallforschung der Versicherer im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., fest, dass zwar die Statistik in absoluten Zahlen kein überhöhtes Unfallrisiko für Seniorinnen und Senioren ergebe. „Senioren fahren aber viel weniger mit dem Auto. Auf die Kilometerfahrleistung bezogen haben Senioren ein höheres Unfallrisiko – ähnlich hoch wie 18- bis 24-Jährige.“¹⁶

Es ist davon auszugehen, dass Sachsen-Anhalt überdurchschnittlich von der geplanten Regelung betroffen wäre. Dort liegt der Anteil der über 65-Jährigen an der Bevölkerung mit 27,6 Prozent

¹² [ADAC-Artikel](#) vom 01.06.2023

¹³ [Artikel welt online](#) vom 02.06.2023

¹⁴ [Artikel merkur online](#) vom 12.03.2023

¹⁵ [Pressemitteilung der CDU/ CSU-Fraktion im BT](#) vom 23.05.2023

¹⁶ [Artikel welt online](#) vom 02.06.2023

deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Und laut einem Anfang 2022 erstmals veröffentlichten „Mobilitätsindex“ des ADAC ist das eigene Auto für die Menschen im ländlich geprägten und teils dünn besiedelten Sachsen-Anhalt die Mobilitätsgarantie schlechthin.¹⁷

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* wendet sich entschieden gegen anlasslose verpflichtende Gesundheitsüberprüfungen für ältere Personen, da eine Altersgrenze keine Auswirkungen auf die individuelle Eignung einer Person zum Führen eines Kraftfahrzeugs habe, und will vielmehr auf die Eigenverantwortung aller Verkehrsteilnehmenden abstellen.

Der *Verkehrsausschuss* erkennt an, dass eine Überarbeitung der EU-Regelungen über den Führerschein dringend geboten sei und begrüßt die Zielsetzung der Kommission. Dies gilt insbesondere auch für das so genannte Begleitete Fahren ab 17, das in Deutschland seit 2011 eingeführt wurde und hervorragende Ergebnisse hinsichtlich des Unfallrisikos junger Fahranfängerinnen und -anfänger erbracht habe. Vermisst wird allerdings eine Option für die EU-Mitgliedstaaten, das Begleitete Fahren ab 16 zu erproben. Allerdings stößt der Vorschlag einer Selbsteinschätzung der körperlichen und geistigen Tauglichkeit für das Führen eines Kraftfahrzeugs bei Ausstellung und Erneuerung des Führerscheins auf Ablehnung, da der Mehrwert nicht erkennbar sei.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den Empfehlungen der beiden Fachausschüsse angeschlossen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder ggf. von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

¹⁷ [Artikel zeit online vom 21.02.2023](#)

**TOP 26: Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2023 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 – RWBestV 2023)
- BR-Drucksache 181/23 -**

Inhalt der Vorlage

Mit der Verordnung werden turnusmäßig die ab 01.07.2023 geltenden Rentenwerte festgelegt: Sie steigen in der gesetzlichen Rentenversicherung von 36,02 Euro (West) bzw. 35,52 Euro (Ost) auf den nunmehr bundeseinheitlichen Betrag von 37,60 Euro. In der Alterssicherung der Landwirte erhöhen sie sich von 16,63 Euro auf 17,36 Euro (West) bzw. von 16,37 Euro auf 17,33 Euro (Ost). Das Pflegegeld in der Unfallversicherung beträgt ab 01.07.2023 pro Monat zwischen 426 Euro und 1.695 € (West) bzw. zwischen 418 Euro und 1.678 Euro (Ost). Das Sicherungsniveau vor Steuern bleibt mit 48,15 Prozent nach wie vor knapp über dem gesetzlich festgelegten Mindestsicherungsniveau, das bis 2025 nicht unterschritten werden darf.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Mit der Anpassung wird die Ost-West-Angleichung der Rentenwerte abgeschlossen. Damit entfällt die Hochwertung der Entgeltpunkte im Rechtskreis Ost, die ein zweiter zentraler Faktor für die Berechnung der individuellen gesetzlichen Rente ist.

Durch die diesjährige Anpassung ergeben sich insgesamt Mehrausgaben von knapp 8,85 Milliarden Euro bis Dezember 2023 sowie von gut 17,94 Milliarden Euro 2024. Davon trägt der Bund 362 Millionen Euro für die zweite Jahreshälfte 2023 und 723 Millionen Euro für 2024. Die neuen Länder haben dem Bund für die überführten Ansprüche aus Sonder- und Zusatzerorgungssystemen der DDR 2023 rund 77 Millionen Euro sowie 2024 rund 154 Millionen Euro zu erstatten.

Analog zur Anpassung der Rentenwerte erfolgt die Anpassung der Bemessungsbeträge für Leistungen in der Kriegsopferversorgung durch die 28. KOV-Anpassungsverordnung (BR-Drucksache 182/23, TOP 27) sowie die Festlegung des anzurechnenden Einkommens zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge und der Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz durch die 54. Anrechnungsverordnung (BR-Drucksache 186/23, TOP 28).

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.